

Satzung

»prophil Freundeskreis der Bremer Philharmoniker e.V.«

mit allen bisherigen Änderungen, eingetragen
am 8.12.2015 unter VR 7729 HB, Amtsgericht
Bremen



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »prophil Freundeskreis der Bremer Philharmoniker«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name »prophil Freundeskreis der Bremer Philharmoniker e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Förderung und Pflege der Musik der Bremer Philharmoniker.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von besonderen Aufführungsformaten der Bremer Philharmoniker GmbH;
 - b) die ideelle und finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Bremer Philharmoniker GmbH zur Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für diese;
 - c) die Förderung von Maßnahmen, deren Ziel die Gewinnung neuer Publikumsgruppen für die Bremer Philharmoniker GmbH ist;
 - d) die Förderung von Maßnahmen der Musikvermittlung an Kinder und Jugendliche durch die Bremer Philharmoniker GmbH;
 - e) die Unterstützung der Arbeit der Musikwerkstatt der Bremer Philharmoniker GmbH;
 - f) der Aufbau eines Unterstützernetzwerkes für die Bremer Philharmoniker GmbH.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt hat durch schriftlich gegenüber dem Verein oder einem seiner amtierenden Vorstandsmitglieder abzugebende Erklärung zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Maßgeblich für deren Einhaltung ist das Datum des Zugangs der Erklärung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, jeweils versehen mit einer angemessenen, d.h. mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuräumenden Fristsetzung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied muss spätestens mit der zweiten Mahnung darauf hingewiesen werden, dass es nach erfolglosem Ablauf der darin gesetzten Frist mit einer Streichung von der Mitgliederliste rechnen muss.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung unter Setzung einer Mindestfrist von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung sodann, ggf. unter Beifügung einer Kopie einer schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds den Antrag auf Ausschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Ausschluss wird mit der entsprechenden Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied

- sofern es bei der Beschlussfassung nicht zugegen war - unverzüglich über den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, den vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlungen persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und dort von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand und die Mitglieder des Beirats. Sie sind außerdem berechtigt, turnusmäßig Auskunft über die vom Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke entfalteteten Aktivitäten zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrags oder Förderbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und

- der sonstigen Mittel, insbesondere der Mitgliedsbeiträge;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - d) die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Beirat;
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand verpflichtet sich im Interesse der Verwirklichung des Vereinszwecks, Entscheidungen über für vom Verein zu unterstützende Projekte im Konsens und nach vorherigem Einvernehmen mit dem Beirat zu treffen. Dies betrifft insbesondere, aber gegebenenfalls nicht ausschließlich, Entscheidungen im Zusammenhang mit den gemäß § 2 Absatz 2 und 3 angestrebten Zielen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt werden.
- Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ständige Mitglieder des Beirats sind der Generalmusikdirektor und der Intendant der Bremer Philharmoniker GmbH sowie ein Vertreter der Musiker.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Zwecks;
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 12 Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich

des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung eines der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.

- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse in allen Organen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Als schriftlich gilt auch eine Beschlussfassung per E-Mail. Zu deren Gültigkeit ist eine Teilnahme aller Organmitglieder am Umlaufverfahren notwendig. Die Entscheidung über die Anwendung dieses Verfahrens trifft das Organ, das zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer Frist auffordert.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweils betroffenen Organs unverzüglich zuzusenden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Vereinszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (2) Ein Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75/100 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 2 Absatz 1) fällt ein verbleibendes Vereinsvermögen an die Freie Hansestadt Bremen zurück, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 15 Paragraphen. Sie tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister in Bremen in Kraft.

Bremen, den 19. Juni 2013

gez. Katrin Rabus

gez. Peter Bollhagen

gez. Thomas Adam

gez. Christian Kötter-Lixfeld

gez. Markus Poschner

gez. Jürgen Engel

gez. Anne Lüking

gez. Florian Baumann

gez. Barbara Noack